

RS OGH 1956/5/30 1Ob188/56, 1Ob356/57, 3Ob127/91, 3Ob103/10h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.05.1956

Norm

EO §35 Abs3 B

Rechtssatz

§ 35 Abs 3 EO verpflichtet, bekannte Einwendungen in der Klage geltend zu machen und schließt die sukzessive Verwendung zu immer neuen Rechtsstreiten und fortgesetzter Verzögerung des Exekutionsverfahrens aus. Nur Einwendungen, die bei Erhebung der Klage noch nicht vorhanden waren, sind von dieser Vorschrift nicht betroffen und solche Tatbestände können als Begründungsergänzung der ursprünglichen Klage verwendet werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 188/56

Entscheidungstext OGH 30.05.1956 1 Ob 188/56

- 1 Ob 356/57

Entscheidungstext OGH 11.09.1957 1 Ob 356/57

nur: § 35 Abs 3 EO verpflichtet, bekannte Einwendungen in der Klage geltend zu machen und schließt die sukzessive Verwendung zu immer neuen Rechtsstreiten und fortgesetzter Verzögerung des Exekutionsverfahrens aus. (T1)

- 3 Ob 127/91

Entscheidungstext OGH 26.02.1992 3 Ob 127/91

Vgl auch; nur T1

- 3 Ob 103/10h

Entscheidungstext OGH 04.08.2010 3 Ob 103/10h

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0001295

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2010

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at